

Satzung des Turnvereins Rheinbrohl 1882 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 01.09.1882 in Rheinbrohl gegründete Verein führt den Namen "Turnverein Rheinbrohl 1882 e.V." und wird nachfolgend TV Rheinbrohl bezeichnet.
2. Sitz des Vereins ist Rheinbrohl.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes unter der Nummer VR Nr. 10069 eingetragen.
4. Der TV Rheinbrohl ist Mitglied im Sportbund Rheinland und dessen zuständigen Fachverbänden

§ 2 Aufgaben des Verein

1. Der TV Rheinbrohl übernimmt die Aufgabe der sportlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder im Breiten- und Leistungssport.
2. Die im Verein tätigen Übungsleiter sind angewiesen, sich durch Aus- und Weiterbildung die neueren Erkenntnisse der Sportwissenschaft (insbesondere der Sportpädagogik und der Sportdidaktik) anzueignen.

§ 3 Zwecke des Vereins

1. Der TV Rheinbrohl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach dem Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Satzung des Turnvereins Rheinbrohl 1882 e.V.

3. Es darf niemand durch Aufwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen und juristischen Personen können die Mitgliedschaft im TV Rheinbrohl erwerben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Hat der Vorstand einen Aufnahmeantrag abgelehnt und erhebt das aufzunehmende Mitglied Widerspruch, so entscheidet über diesen Widerspruch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitglieder erkennen verbindlich die Satzung und Ordnungen des TV Rheinbrohl und die Wettkampfbestimmungen der Sportverbände, denen der TV Rheinbrohl unterliegt, für sich persönlich an.
5. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 6 Monate. Ausnahmen ergeben sich nach § 10.
6. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Die Erklärung des Austrittes ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Austritt ist nur zum 1. Januar und zum 1. Juli des Jahres unter der Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich wegen:

Satzung des Turnvereins Rheinbrohl 1882 e.V.

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten,
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- grobem, unsportlichem Verhaltens.

Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls, wenn das Mitglied, trotz Mahnung, mit mehr als einem Jahresbeitrag in Zahlungsrückstand ist.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Für eigenständige Abteilungen (§10) gelten die besonderen Kündigungsfristen, wie sie im Aufnahmeantrag vermerkt sind.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand und
 - der Turnrat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des TV Rheinbrohl ist die Mitgliederversammlung.
2. Sie ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - es der Vorstand beschließt oder
 - ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorsitzenden beantragt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Hönningen und durch Aushang im Foyer der Turnhalle Maria-Hilf-Straße.

Satzung des Turnvereins Rheinbrohl 1882 e.V.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
6. Schriftliche Abstimmung erfolgt, außer wenn sie zwingend vorgeschrieben ist, nur dann, wenn dies ein Mitglied verlangt.
7. Generalversammlung, für die die Bestimmungen der Mitgliederversammlung sinngemäß gelten, findet alle 2 Jahre statt. Sie nimmt die Jahresberichte der einzelnen Kalenderjahre des Zeitraums 01.01. bis 31.12. des Vorsitzenden, des Kassenvorgesetzten, der Kassenvorprüfer, des Schriftführers und des Oberturnvorgesetzten entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung für beide Geschäftsjahre, ihr obliegt die Neuwahl des Vorstandes sowie zweier Kassenvorprüfer. Die Generalversammlung genehmigt den Haushaltsplan der einzelnen Kalenderjahre des Vereins. Sie hat die Befugnis, Ehrenmitglieder zu ernennen, Satzungsänderungen zu beschließen.
8. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
9. Dringlichkeitsanträge werden nur dann behandelt, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dies für erforderlich hält.
10. Außer in den vorgenannten Fällen reicht zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der Stimmen.
11. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
12. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Versammlungsprotokollführer zu unterzeichnen ist.

Satzung des Turnvereins Rheinbrohl 1882 e.V.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Oberturnwart,
 - bis zu 4 Beisitzern,
 - 2 vom Turnrat gewählten Vertretern,
 - dem stellvertretenden Oberturnwart,
 - dem stellvertretenden Kassenwart,
 - dem Pressewart,
 - einem Jugendvertreter.
2. Für den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören. Wählbar zum Jugendvertreter sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Kassenwart,
 - der Schriftführer und
 - der Oberturnwart.
4. Der TV Rheinbrohl wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der oben genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden, vertreten.
5. Der geschäftsführende Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.

Satzung des Turnvereins Rheinbrohl 1882 e.V.

6. Der geschäftsführende Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 € eigenständig tätigen. Der Kassenwart ist dem 1. Vorsitzenden für die laufenden finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er kann Zahlungen nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden ausführen.
7. Der 1. Vorsitzende beruft vierteljährlich eine Sitzung des Vorstandes ein. Er ist verpflichtet, in dieser Sitzung alle Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.
8. Dem Vorstand obliegt:
 - die Billigung der laufenden Geschäfte,
 - die Aufstellung und die Einhaltung des Haushaltsplanes,
 - die Sicherstellung des Turn- und Sportbetriebes,
 - die Instandhaltung der Immobilien und die Neuanschaffung von Geräten,
 - die Vermietung der Turnhalle und der Turnerhütte an Vereinsfremde und
 - die Festsetzung der fälligen Entgelte.
9. Der Vorstand kann bei Bedarf eigene Ausschüsse bilden.
10. Wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt, hat der 1. Vorsitzende unter Wahrung einer Frist von 5 Tagen den Vorstand einzuberufen.
11. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

Satzung des Turnvereins Rheinbrohl 1882 e.V.

§ 9 Der Turnrat

1. Dem Turnrat gehören an:
 - der Oberturnwart und sein Stellvertreter,
 - der 1. Vorsitzende,
 - alle Übungsleiter und
 - alle Mitglieder, die überregionalen Gremien angehören.

Bei Bedarf kann der Oberturnwart weitere sachkundige Personen zuziehen.

2. Der Oberturnwart leitet den Turnrat. Er beruft den Turnrat ein und unterrichtet den Vorstand über Ergebnisse und Entscheidungen der Sitzungen.
3. Der Turnrat entscheidet in eigener Kompetenz über:
 - die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter und
 - die Verteilung der Übungsstunden.

Der unterbreitet Vorschläge zur Höhe der Übungsleitervergütungen, die jedoch der Bestätigung des Vorstandes bedürfen.

Er wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zum Vorstand.

§ 10 Eigenständige Abteilungen

1. Für die Leitung einer eigenständigen Abteilung ernennt der Vorstand einen Abteilungsleiter. Seine Befugnisse werden vertraglich geregelt.
2. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Abteilungen Aufgaben übertragen, die diese selbständig handhaben.

Dazu gehören:

- die Ausbildung und Einteilung der Übungsleiter,
- Ort und Zeitpunkt der Übungsstunden,
- die Kassierung der Beiträge,
- die Dauer der Mitgliedschaft,

Satzung des Turnvereins Rheinbrohl 1882 e.V.

- Vorschläge an den geschäftsführenden Vorstand zur Festlegung der zusätzlichen Kostenbeteiligungen und
 - die Vergütung der Übungsleiter.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in vierteljährlichen Abständen den Vorstand über die sportliche, personelle und finanzielle Lage aller eigenständigen Abteilungen umfassend zu unterrichten.

§ 11 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine Person mit der Führung seiner Geschäfte beauftragen. Ihr steht eine Vergütung zu.
2. Der Geschäftsführer übernimmt gegenüber der Mitgliederversammlung keinerlei Verantwortung.
3. Die Aufgaben und die Vergütung werden vertraglich festgelegt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Zustimmung bedarf der 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.
2. Kommt eine Entscheidung nach 1. nicht zustande, ist binnen eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle entscheidungsfähig ist. Zur Auflösung des Vereins genügt dann die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Rheinbrohl mit der Maßgabe, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Turnsports in der Ortsgemeinde Rheinbrohl zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Satzung aus 2009 wurde am 27.04.2018 auf der Jahreshauptversammlung geändert sie tritt nach Eintrag beim zuständigen Amtsgericht Montabaur in Kraft.